

SATZUNG

Über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Arbing der Gemeinde Aicha v. Wald, vom 17.05.1990

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020 -1-1), geändert durch Gesetz vom 27.11.1985 (GVBL. S. 677) erläßt die Gemeinde Aicha v. Wald folgende Satzung.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Arbing der Gemeinde Aicha v. Wald werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

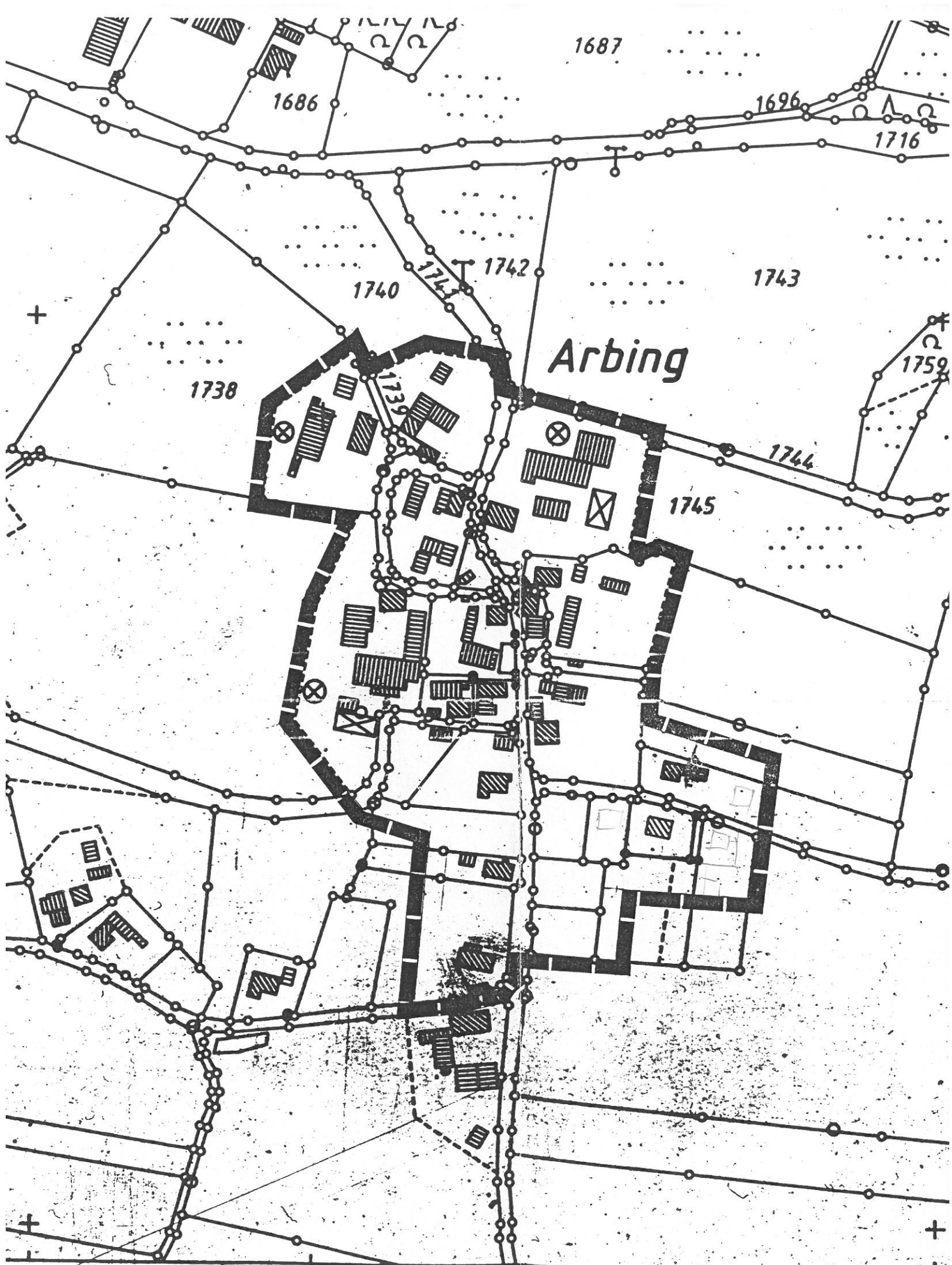
§ 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aicha v. Wald, den 4.7.1990



Bürgermeister J.
(Bürgermeister, 1. Bürgermeister)



Gemeinde u. Gemarkung ¹⁸⁷⁷ Aicha vorm W